

Gemischte Gemeinde  
WAHLERN



**REGLEMENT**  
**FÜR DIE**  
**GEMEINDEAUSGLEICHKASSE**

vom 2. Dezember 1994

# REGLEMENT FÜR DIE GEMEINDEAUSGLEICHSKASSE

---

Die Gemischte Gemeinde Wahlern, in Anwendung von Artikel 20 und 51 der Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen und Artikel 21, Abs. 1, Ziffer 1 des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 17. März 1989, beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Grundsatz

<sup>1</sup> Als Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) wird in der Gemischten Gemeinde Wahlern eine Gemeindeausgleichskasse geführt.

<sup>2</sup> Sie erledigt alle ihr gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 1983 und Änderung vom 27. Oktober 1993 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) zugewiesenen Sozialversicherungsaufgaben.

### Art. 2

Unterstellung

<sup>1</sup> Die Gemeindeausgleichskasse untersteht administrativ dem Gemeinderat, fachlich der AKB.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die formelle Geschäftsführung aus (Art. 14 und 15) und kann administrative Weisungen erlassen.

### Art. 3

Schweigepflicht

Die Aufsichtsbehörde, die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter(innen) unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Schweigepflicht (Art. 50 und 87 AHVG).

## II. Personelles

### Art. 4

Leiter(in)

<sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse wird vom Gemeinderat ernannt.

<sup>2</sup> Massgebend ist die Dienst- und Besoldungsordnung der Gemischten Gemeinde Wahlern.

<sup>3</sup> Das Amt kann von jeder natürlichen Person bekleidet werden, die gestützt auf eine entsprechende Ausbildung oder Berufserfahrung für administrative Aufgaben in der Sozialversicherung und die Arbeit mit der Öffentlichkeit geeignet ist.

Art. 5

Stellvertreter(in)

<sup>1</sup> Die Gemeinde bezeichnet eine ständige Stellvertreterin oder einen ständigen Stellvertreter.

<sup>2</sup> Artikel 4 gilt auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

Art. 6

Mitarbeiter(in)

Allfällige weitere Mitarbeiter(innen) werden vom Gemeinderat auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Gemeindeausgleichskasse ernannt.

Art. 7

Ausbildung

<sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse hat seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter(innen) gründlich in die Geschäfte der Gemeindeausgleichskasse einzuführen und weiterzubilden.

<sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter orientiert zudem die Stellvertreterin oder den Stellvertreter periodisch über die geltenden Vorschriften und den Stand der hängigen Geschäfte.

Art. 8

Disziplinarische  
verantwortlich-  
keit und  
Schadenshaftung

<sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter(innen) unterstehen den für die übrigen Beamten und Angestellten der Gemeinde geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.

<sup>2</sup> Für die Schadenshaftung bleiben zudem in jedem Fall die Bestimmungen des AHVG und des kantonalen Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1993 zum AHVG (EG AHVG) vorbehalten (Art. 70 AHVG und Art. 20, Abs. 2 und 3 EG AHVG).

**III. Organisation**Art. 9

Öffnungszeiten

Die Gemeindeausgleichskasse steht der Bevölkerung während den normalen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung offen.

Art. 10

Einwohnerregister  
Meldungen

Die Einwohnerkontrolle muss der Gemeindeausgleichskasse Einsicht in das Einwohnerregister geben und hat ihr laufend die Zu- und Abgänge im Einwohnerbestand und die Adressänderungen schriftlich zu melden.

Art. 11

Finanzverwaltung  
Auskunftspflicht

Die Finanzverwaltung (Steuerverwalter(in) gewährt der Gemeindeausgleichskasse auf Verlangen Einsicht in das Steuerregister und in die benötigten Steuer-Akten.

Art. 12

Arbeitsamt  
Zusammenarbeit

Das Arbeitsamt hat sich in Fällen, in denen der Versicherungsausweis fehlt, nicht 11-stellig ist oder nicht mit den aktuellen Personalien übereinstimmt, für die Beschaffung eines neuen Versicherungsausweises an die Richtlinien der Gemeindeausgleichskasse zu halten.

Art. 13

Fürsorgebehörde;  
Meldung von möglichen  
EL-Anspruchs-  
berechtigten

Die Fürsorgebehörde meldet der Gemeindeausgleichskasse AHV- und IV-Rentner zur Abklärung der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen (EL), wenn ihre Abklärungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Anspruch als offenkundig erscheinen lassen.

**IV. Aufsicht über die formelle Geschäftsführung**Art. 14

Allgemeine  
Kontrollen

Der Aufsichtsbehörde (Art. 2) obliegen insbesondere folgende allgemeine Kontrollen:

- a) Eignung der Leiterin bzw. des Leiters der Gemeindeausgleichskasse und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters für eine ordnungsgemässe Amtsführung;
- b) Arbeitsorganisation und -einrichtung der Gemeindeausgleichskasse, ausgerichtet auf eine rationelle Geschäftserledigung;
- c) übersichtliche und vollständige Aufbewahrung von
  - Akten von Versicherten und Beitragspflichtigen,
  - gesetzlichen Erlassen und Weisungen übergeordneter Stellen,
  - Registerkarten;
- d) allfällige Arbeitsrückstände;
- e) geeignete Informationen von Versicherten und Abrechnungspflichtigen.

Art. 15

Besondere  
Kontrollen

Die Aufsichtsbehörde überprüft stichprobenweise, ob:

- a) alle Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und Arbeitgeber im Gemeindegebiet einer Ausgleichskasse angeschlossen sind;
- b) der Meldedienst zwischen Einwohnerkontrolle (Art. 10) und Gemeindeausgleichskasse einwandfrei funktioniert;
- c) die Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltung (Art. 11 ), Arbeitsamt (Art. 12) Fürsorgebehörde (Art. 13) und Gemeindeausgleichskasse ordnungsgemäss erfolgt;
- d) ausstehende Beitragsabrechnungen fristgemäss gemahnt werden.

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 16

Aufhebung

Das Reglement vom 9. Juni 1984 betreffend die Gemeindeausgleichskasse wird aufgehoben.

### Art. 17

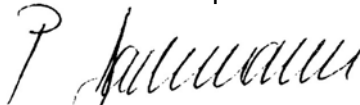
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit dem Tage der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 1994 angenommen.

### NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident



Prof. Dr. P. Bachmann

Der Gemeindeschreiber



A. Pulfer

### Auflagezeugnis:

Dieses Reglement hat vom 11. Nov. 1994 bis 23. Dez. 1994 in der Gemeindeschreiberei Wahlern öffentlich aufgelegt.

Die Auflage- und Einsprachefristen sind in den Amtsanzeigern von Schwarzenburg vom 10. + 24. Nov. und 1. Dez. 1994 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern vom 12. Nov. 1994 bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingelangt.

Schwarzenburg, 4. Januar 1995

Der Gemeindeschreiber:



A. Pulfer